

Aus der Klinik für Psychiatrie und Neurologie der Universität Jena
(Direktor: Prof. Dr. R. LEMKE).

Über einen pervitinsüchtigen, stimmungsabnormen Schwindler.

Von

H. v. KEYSERLINGK.

Mit 1 Textabbildung.

Angeregt wurde diese Arbeit durch die forensische Begutachtung eines angeblichen Arztes. Sein Lebenslauf war so bemerkenswert und die von ihm begangenen strafbaren Handlungen derart aus dem Rahmen fallend, daß eine Veröffentlichung dieses Falles von Interesse sein dürfte.

Im Juli 1947 wurde uns der 38jährige angebliche Arzt H. v. X. (Kr. G. Nr. 42956) zur Beurteilung seiner strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit überwiesen. Gleichzeitig sollte entschieden werden, ob eine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt nach § 42 b StGB erforderlich sei. Anlaß zur Beobachtung gab eine von ihm im April 1947 in einem Privathaus an einer 48jährigen Frau ausgeführte Operation, bei der er Kunstfehler beging und gegen die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft verstieß. Am 21. 4. 47 stürzte Frau I. auf der Treppe und zog sich geringfügige Verletzungen am Kopf zu. X. äußerte, sie habe „etwas am Gehirn davongetragen und das Herz gefalle ihm gar nicht“. Am nächsten Tage stellte X. eine Verschlechterung im Befinden der Frau I. fest und verlangte die Vornahme einer Herzoperation. Nachdem X. an der Brust der I. gehorcht hatte, sagte er „Herzschwäche“, ferner „sie würde in 1 Std sterben“. Vor der Operation wurde ein Testament aufgesetzt. X. drängte energisch auf die Operation. Die Tochter der Frau I., eine Frau H., sollte assistieren, obgleich sie keinerlei Ausbildung hatte. Sie machte in dieser Zeit auf die anderen einen geistesabwesenden Eindruck. Irgendwelche Vorbereitungen zur Sterilisierung der Instrumente wurden nicht getroffen. Bei Beginn der Operation waren — außer X. — nur die Tochter, Frau H., und eine Frau T. anwesend. Beide Frauen erhielten je eine Gesäßspritz. Als Frau T. nach dem Grunde fragte, sagte X.: „Ruhig Cocain!“. Frau T. mußte die Brust hochziehen und X. machte den ersten Schnitt. Nach einigen Schnitten schlug er Frau I. plötzlich auf die Brust und sagte: „Schnell, schnell eine Spritze, das Herz schlägt nicht mehr.“ Diese Spritze mußte Frau H. ihrer Mutter selbst geben. Nach einer Weile führte X. die Operation weiter. Plötzlich wurde er müde und sagte: „Ich schlafe ein“ und veranlaßte Frau H., ihm eine Gesäßspritz zu geben. Nach einiger Zeit war an der Operationswunde ein Zischen zu hören. X. erschrak sichtlich und sagte: „Jetzt habe ich einen Pneu gemacht.“ Als schließlich der Herzbetul an der Operationsstelle sichtbar war, wurden einige Leute aus dem Haus herangeholt, um das Herz sich anzusehen. Später äußerte X. zu einer Bekannten, 2 amerikanische Reporter hätten sich für diese Herzoperation interessiert, um sie in amerikanischen Zeitschriften zu veröffentlichen. Er veranlaßte sogar die Tochter der Frau I., selbst an der Wunde herumzuschneiden, indem er erklärte, „das werde Migräne oder Rheumatismus“, das müßte sie aber selbst wegmachen, denn nur sie könne ihrer Mutter helfen. Dann nahm er wieder das Scalpell und sagte, diesen Nerv müsse er noch durchschneiden. Bei der Operation erklärte Frau T. plötzlich: „Jetzt wirkt meine Spritze.“ Dabei fiel es den Anwesenden auf, daß die Augen der

Frau T. glänzten und glühten, während Frau H.träumerisch und geistesabwesend wirkte; sie fühlte sich müde und gleichgültig. Auf die Frage der Frau T., womit er die Wunde schließen wolle, sagte er: „Mit einem Reißverschluß.“

Aus einem den Akten angehefteten Bogen, der wohl als Operationsprotokoll gelten soll, geht hervor, daß die Operation etwa 4 Std dauerte. Er enthielt laienhaft hingekritzelt, für ein Operationsprotokoll ungenügende Notizen über angewendete Medikamente und einer eingeschalteten Pause von 25 min.

Der durch die Kriminalpolizei hinzugezogene Chirurg fand eine bewußtlose ältere Frau nackt auf dem Bett liegen. In der Gegend der linken Brust fand sich eine 15 cm breite Querwunde, der 5. Intercostalraum war eröffnet, die Lunge zurückgesunken, der Herzbeutel unversehrt. Auf dem mit einem Tischtuch abgedeckten Waschtisch lagen einige dürftige Instrumente, Verbandsmittel und Medikamente. Auf Befragen gab X. an, nachdem er zuerst Herzmittel verabreicht hätte, habe er — da dieses wirksamer sei — das Herz freigelegt, um die Medikamente direkt auf das Herz zu bringen. Uns gegenüber machte er über den Zweck wechselnde, sich widersprechende Angaben: Einmal behauptete er, er habe das Herz mit Sympatol überspült, dann wieder sprach er von einer Einspritzung, die er in das Herz geben wollte, dann gab er an, das Herz durch den 5. Intercostalraum mechanisch gereizt zu haben. Schließlich sagte er auf eingehendes Befragen, er habe einige Minuten mit der umgekehrten Pinzette über dem Herzbeutel, etwa in der Gegend der Herzspitze, hin und her gestrichen, um das Herz anzuregen. Auf die Frage des Chirurgen, was er jetzt zu tun gedenke, zeigte er auf mehrere Büchsen mit Salbe. Diese wollte er auf die Wunde bringen und die Wunde selbst mit Pflaster zusammenziehen; die Heilung würde dann schnell erfolgen, eine Eiterung der Wunde oder des Brustfelles gäbe es dabei nicht, man müsse nur die von ihm zusammengestellte Salbe „Wilckosan“ verwenden. Eine ähnliche Operation habe er bereits einmal mit Erfolg durchgeführt. Der Hinweis, er habe ja gar nicht den Herzbeutel, wie er beabsichtigte, sondern die Brusthöhle eröffnet und damit einen sehr gefährlichen Zustand herbeigeführt, berührte ihn nicht weiter. Er verlangte sogar die Erlaubnis, die Behandlung der Frau I. im Krankenhaus weiter durchführen zu können. Auf den Vorhalt, er habe nicht aseptisch gearbeitet, behauptete er, das Gegenteil sei der Fall, er habe das Operationsfeld mit Franzbranntwein desinfiziert, ebenso seine Hände, die er $\frac{1}{4}$ Std lang mit Sagrotan gewaschen habe. Dabei trug er bei der Operation seinen Siegelring, hatte ein Armband um und berührte alle möglichen unsterilen Gegenstände. Er erklärte, auch das Tischtuch auf dem Waschtisch sei steril, konnte aber nicht angeben, wie und wo es sterilisiert worden sei. Die Salbe, mit der er die Wunde zur Heilung bringen wollte, bestand in der Hauptsache aus schmerzstillenden Mitteln und Desinfizientien, so unter anderem Uilon und Penicillin. Da die Äußerungen des X. von erstaunlicher Sorglosigkeit waren und jedes Verständnis für den Ernst der von ihm herbeigeführten Lage vermissen ließen, kamen dem Chirurgen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des X.

Aktenmäßige Unterlagen über das Leben des X. sind nur seit 1945 vollständig. Seine eigenen Angaben widersprechen sich und werden von ihm geschickt mit den objektiven Unterlagen in Beziehung gebracht, so daß es nicht möglich ist, sich aus diesen ein klares Bild über das Leben des X. zu verschaffen.

Über die Familie, sowie Kindheit und Schuljahre war nichts Sichereres zu erfahren. Seine Mutter, die ganz unter dem Einfluß des Sohnes stand, gab nur an, der Vater des X. sei Personalchef bei der Friedrich-Wilhelm-Bank in Berlin gewesen und 1944 im Alter von 74 Jahren gestorben. —

Das Abitur hat X. wohl in Berlin bestanden; dann studierte er — nach Auskunft der Universität Rostock — 5 Semester (vom Sommersemester 1930 bis Sommersemester 1932) in Rostock Medizin und war im Korps „Vandalia“ aktiv, aus dem er aber dimittiert wurde. Er selbst gab an, die beiden ersten Semester in Berlin studiert zu haben — eine offensichtlich falsche Angabe. Von Oktober 1932 bis 15. 12. 39 war er — wie die Universität Berlin mitteilte — an der Medizinischen Fakultät immatrikuliert. Am 22. 10. 37 bestand er dort das Physikum mit „genügend“, also nach dem 15. Semester. Er hat sich dann auch zum Staatsexamen gemeldet, jedoch die zur Meldung erforderlichen Unterlagen von der Universität nicht mehr angefordert. Im Wintersemester 1939/40 immatrikulierte er sich an der Juristischen Fakultät, belegte aber keine Vorlesungen; er wurde am 15. 12. 39 wegen „Unfleißes“ gestrichen. Über den Studienverlauf machte X. widersprechende Angaben, so z. B. er habe — außer den ersten beiden Semestern in Berlin — 1 Semester in München studiert, gab dann aber zu, nicht an der Universität sondern an einem ihr angeschlossenen Institut, „wahrscheinlich dem Lohmannschen“, studiert zu haben. Das Staatsexamen will er Anfang 1939, dann wieder 1937 in Berlin gemacht haben. Näher befragt, erklärte er, im Jahre 1939 sei das Fach Pharmakologie nicht geprüft worden. Seine Approbation erhielt er — nach Mitteilung des Treuhänders der Medizinalberufe in Berlin — am 27. 9. 39, zu einem Zeitpunkt also, als er noch an der medizinischen Fakultät immatrikuliert war. Danach besteht der dringende Verdacht, daß es X. in der Unruhe und dem Hin und Her der ersten Kriegswochen gelang, sich die Approbation ohne ordnungsgemäß abgelegtes Staatsexamen zu beschaffen. Ferner gab er an, Theater-, Forst- und Wehrwissenschaft studiert zu haben. Bei seinen Papieren fand sich je eine Fotokopie eines Prüfungszeugnisses als Wehrwissenschaftler von 1935 und als Forstwirt von 1936. Auf letzterem war der Vermerk: „In seinem Examen zeigte er eine über dem Durchschnitt Studierender liegende Begabung.“ Diese Fotokopien wurden vom Staatsanwalt für Fälschungen gehalten. Uns gegenüber behauptete X., er sei der „größte Kriegswissenschaftler“, er habe „eine hervorragende Arbeit“ geschrieben und sei daraufhin in der Illustrierten Zeitung abgebildet worden. Dabei habe auf einer großen Seite oben rechts das Bild Adolf Hitlers, links das Bild Goebbels und unten sein eigenes Bild mit den entsprechenden lobenden Bemerkungen gestanden. In diesen Rahmen der phantastischen Erzählungen gehört auch die Angelegenheit mit seinen Familienbrillanten, die er in einem mehrere Schreibmaschinenseiten umfassenden Schriftstück bis in die kleinsten Einzelheiten niedergelegt hat. Danach sollen seiner Mutter unter geheimnisvollen Umständen 1945 durch die Polizei mehrere Millionen Mark an Schmucksachen, die sie aus den besetzten Ostgebieten gerettet hatte, abgenommen

worden sein. X. habe dann angeblich durch seine Geschicklichkeit und Verhandlungstaktik einen Teil derselben wieder zurückerhalten. Aber auch uns gegenüber stellt er die Vorgänge bei den mehrfachen Unterredungen immer wieder anders dar und verwickelt sich in Widersprüche.

Über seine Doktordissertation befragt, gibt er an, er habe eine strafrechtliche Arbeit über das Thema: „Die strafrechtliche Behandlung der Psychopathen im neuen Strafgesetz“ und 1937 eine medizinische Arbeit bei Prof. Dr. Dr. BAUER über: „Die künstlichen Düngemittel und ihre arbeitsmedizinische Bedeutung“ abgefaßt. Wieder ein anderes Mal bezeichnet er als Thema: „Die künstlichen Düngemittel und ihre Bedeutung“, während er nach Auskunft der Universität Berlin überhaupt nicht promoviert hat.

Über den folgenden Lebensabschnitt des X. stehen uns — außer dem Strafregisterauszug — keine objektiven Unterlagen zur Verfügung. Nach seiner erschwindelten Approbation im Sommer 1939 hat er angeblich eine Praxisvertretung in Berlin gehabt, dann will er etwa 2 Monate in Küstrin und Landsberg-Warthe im Krankenhaus gearbeitet haben, während er 1945 in Leipzig angab, an der Universitäts-Frauenklinik in Berlin und unter anderem im Achenbach-Krankenhaus tätig gewesen zu sein. 1940 sei er dem Arbeitsministerium Berlin als Medizinalassessor zugewiesen; er habe die medizinische Beaufsichtigung der Berliner Betriebe gehabt. Diese Angaben macht er zögernd, stockend und ungenau, so daß man wohl berechtigte Zweifel an der Richtigkeit derselben hat. — Im Sommer 1940 sei er zum Militär, und zwar zur Sanitätsersatzabteilung Berlin eingezogen worden und nach 6monatiger Ausbildung in ein „polnisches Nest“ versetzt worden, an dessen Namen er sich nicht mehr erinnern könne. Es sei eine Einheit gewesen, die zu einer Sicherungs-Division gehörte. Anfang 1941 erfolgte seine Beförderung zum Unterarzt. Im Sommer 1942 wurde er Assistenzarzt und kam nach Ostrow. Bei einer anderen Exploration gab er an, im Sommer 1941 in Noworeshev Oberarzt geworden zu sein. Zum Stabsarzt sei er 1942 befördert worden, ein andermal erfolgte die Beförderung im Juli 1943. Nur zögernd machte er seine Angaben über die Militärzeit, er konnte sich angeblich an Daten nicht entsinnen, er verwirrte sich in Widersprüche und versuchte immer wieder auf seine angebliche Tätigkeit bei einem Partisanenjagdbataillon zu kommen, bei dem er angeblich entgegen einem Befehl verwundete Partisanen ärztlich versorgte, statt sie zu erschießen. Deshalb sei er vor ein Kriegsgericht gekommen. Dieses sei so herausgekommen, daß die Binden, die er zum Anlegen von Verbänden benutzte, mit dem Einheitsstempel versehen waren. (Diese Angaben erscheinen wenig glaubwürdig, da es im allgemeinen nicht üblich war, Binden mit Einheitsstempel zu versehen.)

Nun zu seinen Vorstrafen. 1932 wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls in Rostock nach § 51 StGB eingestellt. Akten waren uns nicht zugänglich. Er selbst stellt diesen Fall als einen harmlosen Studentenstreich hin. In der Trunkenheit habe er in einem Lokal die von einer Dame liegengelassene Pelzboa, die ihm der Kellner gab, an sich genommen und erst nach einigen Tagen in seinem Schreibtisch wiedergefunden. Inzwischen sei diese Sache zur Anzeige gekommen, aber nach § 51 StGB wegen Trunkenheit eingestellt worden. (Vielleicht wurde er im Anschluß an diese Diebstahlsgeschichte aus dem Korps „Vandalia“ dimittiert.) 1941 wurde er von der Kommandantur Berlin wegen unbefugten Führens eines inländischen Titels zu 4 Wochen Arrest verurteilt. Wie er angab, habe er als Angehöriger des Johanniterordens das Ordenskreuz trotz Verbotes zur Uniform getragen. 1943 wurde er wegen Wachverfehlung und unerlaubter Entfernung von der Truppe zu 4 Jahren Gefängnis und im Juli des gleichen Jahres zu 3 Monaten Gefängnis wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe verurteilt. Er selbst gab mehrfach bei verschiedenen Dienststellen an, wegen „Feindbegünstigung und Zersetzung der Wehrkraft“ diese Strafen erhalten zu haben. Er verstand es sogar, wenn auch nur für kurze Zeit, die Anerkennung als „Opfer des Faschismus“ zu erlangen. Im Anschluß an die Bestrafung sei er zum Sanitätssoldat degradiert worden und habe eine Zeitlang in der Festung Torgau gesessen. Verschiedentlich nennt er Namen von Leuten, mit denen er zusammen gewesen sein will, die aber nicht aufzufinden sind, oder legt Fotokopien vor, die offensichtlich gefälscht sind. So eine, in der ihm „Zersetzung der Wehrmacht, Sabotage und Feindbegünstigung“ bescheinigt und er als „Vorläufer des 4. Reiches“ bezeichnet wird. Auffallend ist bei diesen Schreiben die verschmierte, oft verbesserte, zittrige und kritzlige Handschrift, die sehr an die des X. erinnert und möglicherweise unter Rauschgiftwirkung abgefaßt wurden. Aufschlußreich ist die Mitteilung der Kriminalinspektion Berlin. Danach wird er unter dem Namen „Horst v. X.“ geführt, der Beiname „und Y.“, wie er ihn jetzt trägt, fehlt. Ferner findet sich bei den Unterlagen ein Schreiben der Reichsärztekammer vom März 1942, nach dem „der Arzt H. v. X.“ (man beachte: *nicht* Dr. med.) „. . . z. Zt. bei der Wehrmacht, einem Soldaten Pervitin zu trinken gegeben und seiner Freundin Pervitininjektionen gemacht hat“. Weiter habe er von 1939 bis Juli 1941 aus verschiedenen Apotheken Berlins Pervitin erhalten. Bei der Nachforschung der Kriminalpolizei 1945 kann sich die zuständige Sachbearbeiterin noch an das überhebliche und großspurige Auftreten des X. im Jahre 1939 erinnern.

Von 1945 können wir an Hand der Akten der Staatsanwaltschaften seinen Lebenslauf fast lückenlos rekonstruieren: Mitte Mai 1945 fiel Prof. S. in Leipzig ein uniformierter Stabsarzt mit silbernen Feldwebelsternen und verkehrten Kragenspiegeln auf. Dieser Mann wurde weiter

auffällig, als er in der Klinik eine von ihm eingewiesene Patientin küßte, ferner, daß er Rezepte mit der Bezeichnung „Erzbischöflicher Medizinal-Rat“ ausstellte. X. wurde verhaftet. Bei der Vernehmung war er sehr zerstreut und konnte schließlich Fragen nicht mehr beantworten, so daß die Vernehmung abgebrochen werden mußte; er stand sichtlich unter Rauschgiftwirkung. Als Ausweis trug er eine Fotokopie eines Dienstausweises der Kriminalpolizei bei sich, lautend auf „Dr. med. H. v. X., Gewerbe-Medizinal-Assessor“. Auf der Ausweisfotografie trägt er ein Abzeichen, das dem des früheren NS-Studentenbundes äußerst ähnlich sieht (obwohl er jetzt energisch bestreitet, je einer NS-Organisation angehört zu haben), ferner einen Ausweis der Leipziger Polizei vom 5. 5. 45 auf den Namen „Dr. H. v. X. u. Y., Erzbischöflicher Medizinal-Rat“, Rezeptformulare mit der Aufschrift „Erzbischöflicher Medizinal-Rat Dr. med. H. v. X. u. Y., Arzt“, sowie schließlich einen Wehrpaß-ersatzschein lautend auf „Sanitätssoldat Dr. H. v. X.“. Letzterer macht den echtesten Eindruck, obwohl der „Dr.“ auch erschwindelt ist. Da X. wie ein Hochstapler wirkte, wurden noch mehr Unterlagen über ihn beigezogen, unter anderem wies X. eine Fotokopie über die „Verleihung des ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem an den akademischen Forstwirt H. v. X.“ vor. Die Uniform eines Stabsarztes habe er mit Genehmigung der amerikanischen Militärregierung trotz seines Rangverlustes getragen, da er mit einem Major aus dem C. I. C. zusammengearbeitet habe.

Über den Titel „Erzbischöflicher Medizinal-Rat“ befragt, gibt er an, denselben vom Erzbischof von Smolensk erhalten zu haben. „Sowjetnik medicin“ bedeute nämlich wörtlich übersetzt: „Medizinischer Rat“. In diesem Zusammenhang sei kurz auf seine in den verschiedensten Fassungen dargelegten phantastischen Geschichten eingegangen, deren Wahrheit er mit der Fotokopie einer Bescheinigung eines angeblichen russischen Geistlichen in Berlin zu bekräftigen sucht. Danach hatte er im Osten unter Heranziehung der Einheimischen ein weit ausgedehntes Netz von ärztlichen Stützpunkten errichtet. Auch diese Geschichte schmückte er — sobald man etwas auf sie eingeht — bis in alle Einzelheiten aus. Es würde zu weit führen, näher auf sie einzugehen.

Bei einer Überprüfung seiner medizinischen Kenntnisse durch zwei bekannte Ärzte in Leipzig wurde festgestellt, daß sein medizinisches Wissen oberflächlich sei und nicht über einige Schlagworte, die auch einem geprüften Heilgehilfen verständlich sein müßten, hinausginge. Am Ende der Befragung trat eine auffallende Ermüdung des X. ein, seine Antworten wurden zusehends unsicherer und zaghafter, sein Gedächtnis versagte, er machte den Eindruck eines Süchtigen.

Nach dem Zusammenbruch 1945 übte er in Leipzig eine Doppelpraxis aus. Das Gesundheitsamt der Stadt Leipzig untersagte ihm, ärztliche Verrichtungen und chirurgische Eingriffe in Räumen vorzunehmen,

die den an ärztliche Praxisräume zu stellenden Anforderungen nicht genügten, denn in den späten Abendstunden behandelte X. meistens Frauen in seinem kleinen Wohnzimmer, das keinerlei ärztliche Ausstattung hatte. Hier nahm er auch kleinere operative Eingriffe vor. Einmal ohrfeigte er mehrmals in Anwesenheit von Zeugen eine Patientin, bei der in Narkose eine Operation vorgenommen wurde. Der Vater einer anderen Patientin beschwerte sich über X. Dieser hatte anscheinend wegen einer Lymphangitis eine Operation an einem Finger vorgenommen, nachdem die Entzündung sich bereits zurückgebildet hatte. Vor der Operation wusch er sich zwar die Hände, kämmte aber gleich darauf seine Haare. Als es zu einer starken Blutung im Anschluß an die Operation kam, gab er der Patientin angeblich eine blutstillende Spritze in die Glutäalgegend. Bei der Verabfolgung der Spritze waren 2 fremde Herren im Zimmer anwesend, was von der Patientin als äußerst peinlich empfunden wurde. Im Anschluß an die Injektion trat hohes Fieber ein. Erst nach 3 Tagen besuchte X. die Patientin wieder. Bevor er sie untersuchte, spielte er mit seinem Hund und nahm dann, ohne sich vorher die Hände zu waschen, eine Vaginaluntersuchung vor, trotzdem er darauf aufmerksam gemacht worden war, daß die Patientin noch unberührt sei. Er äußerte nur: „Soll ich vielleicht warten, bis sie Geschlechtsverkehr gehabt hat?“. In den nächsten Tagen stieg die Temperatur auf 40°, ohne daß sich X. um die Patientin kümmerte. Schließlich eröffnete er einen Absceß in der linken Glutäalgegend. Die Operation nahm er im Straßenanzug vor, ohne sich die Hände zu waschen, mit Ringen an den Fingern, die Armbanduhr am Handgelenk, die Hemdärmel nicht hochgestreift. Der Selbstbinder hing in die Wunde und wurde mit Blut beschmiert. Die wenigen Instrumente holte er aus einer leeren Knäckebrotpackung, die Kanüle war durch ein Stück Pappe gesteckt. Spritze und Kanüle wurden vorher nicht ausgekocht. X. benutzte für mehrere Patienten dieselbe Spritze, ohne sie zu reinigen. Er behandelte mit Vorliebe junge Frauen und Mädchen, die er vaginal untersuchte, renommierte mit seinen Erfolgen, sang und pfiff bei unpassenden Gelegenheiten, benahm sich überhaupt merkwürdig, nicht wie ein Arzt. Damals trug er unberechtigterweise das KZ-Abzeichen.

In den Akten findet sich eine Aufstellung über die von X. in der Zeit vom 14. 4. 45 bis 14. 6. 45 verbrauchten Medikamente. Danach verbrauchte er über 120 Tabletten Pervitin, 12 Ampullen Pervitin, 30 Tabletten Eukodal, 10 Ampullen SEE, 5 Ampullen Morph. hydrochloricum 0,02.

Nachdem X. (etwa im November 1945) eine Praxisvertretung übernommen hatte, meldete im März 1946 das Gesundheitsamt an die Ärztekammer in H., X. halte die Sprechstundenzeiten nicht ein und habe seit November 1945 dieselbe zwölftmal ohne ausreichende Begründung

ausfallen lassen. Er habe eine nachgewiesene Abtreibung vorgenommen und nicht gemeldet. Er behandle zu phantastischen Preisen mit einer „Wilckosansalbe“; trotz Kassenschein habe er je Verbandwechsel 30.— bis 100.— RM berechnet. Ferner habe er einen 11jährigen Jungen 6mal am Kopf operiert, der bei einem Sturz eine Kopfplatzwunde erlitten hatte. Die Überführung in ein Krankenhaus lehnte X. ab, da der Junge sonst „wahrscheinlich die Haare oder auch den Verstand verlieren“ würde, nur seine bewährte Salbe könnte helfen. Für die 4 Wochen währende Behandlung ließ er sich 1044.— RM bezahlen. Außerdem behandelte er 2 frische Fälle von Lues mit positiver Wassermannscher Reaktion (ohne sie zu melden) mit „Wilckosansalbe“ und nicht mit Neo-Salvarsan. Von einem Kriegsversehrten, bei dem er eine Stumpfoperation vornahm, und bei ihm ebenfalls „Wilckosan“ verwendete, nahm er 4483.— RM, von einem anderen Patienten für die Behandlung einer Phlegmone 1000.— RM.

Im Oktober 1946 erstattete die Fachgruppe Ärzte im FDGB Anzeige, daß seit 3 Monaten ein angeblich zur Kur in St. weilender Arzt mit dem Namen Dr. med. H. v. X. die unglaublichesten Forderungen für recht zweifelhafte Leistungen erhebe. So verlangte er in einer recht düsteren Abtreibungsangelegenheit 7500.— RM und forderte weiter 15000.— RM und Sachleistungen (Gänse sowie 1 Zentner Pflaumen) angeblich zum Ausgleich für den Verlust seiner Leipziger Praxis. Von einer gänzlich unbemittelten Kassenpatientin verlangte er für die Behandlung einer Impetigo 5000.— RM, bekam für eine Forapininjektion 200.— RM und liquidierte für eine Traubenzuckerinjektion 1000.— RM.

Aus dieser Zeit stammt auch die von ihm vorgelegte Fotokopie einer Bescheinigung eines Prof. S. Diese wirkt für einen angeblichen Universitätsprofessor nicht ganz glaubwürdig, insbesondere die Bewerbung des Prof. S. (der angeblich seit 1920 Universitätsprofessor und Facharzt für Frauenkrankheiten sei) um eine Assistentenstelle bei X., einem Mann also, der weder Facharzt war, noch eine Klinik hat. Besonders auffällig sind einige Redewendungen in diesem Zeugnis, die den Verdacht nahelegen, daß X. dieses Zeugnis selbst abgefaßt hat, z. B.: „Man kann sagen, daß Dr. H. v. X. in Ausübung seines Berufes Übermenschliches leistete und leistet. Geniale Veranlagungen und außergewöhnliches Können sind in glücklichster Weise in ihm vereint bei einer über dem Durchschnitt stehenden Intelligenz. . . . X. stellt die Kumulierung außergewöhnlicher Begabung dar. . . . Er ist der typische Fall eines Genies, den die Vorsehung der leidenden Menschheit geschenkt hat. . . .“ X. wurde daraufhin verhaftet. Bei der Vernehmung durch den Staatsanwalt in H., dem nur die Vorkommnisse in St. bekannt waren, machte X. beschönigende und allesvertuschende Angaben, die dem Staatsanwalt glaubhaft erscheinen. Er hielt X. für einen fertigen Arzt

und sah keinen Grund zur Aufrechterhaltung des Haftbefehls. Auch in diesem Falle sehen wir, wie es X. immer wieder gelang, durch sein gewandtes Auftreten und die geschickte Vermischung der Tatsachen mit seinen Schwindeleien sich als einen durchaus glaubwürdigen Menschen hinzustellen.

Im November 1946, also während die Angelegenheit von St. noch lief, tauchte er in M. als Amtsarzt auf. Gleich bei Diensteintritt ließ er durch die Gewerbepolizei Traubenzucker, Stärkungsmittel und selten gewordene Medikamente beschlagnahmen. Diese verbrauchte er zum großen Teil für sich, indem er den Traubenzucker und den Alkohol, der dem Gesundheitsamt zur Verfügung stand, zur Likörherstellung verwandte und Traubenzucker zum Frühstück nahm. Ferner kaufte er bei einer Firma reinen Alkohol in erheblichen Mengen und verwandte ihn ebenfalls zu Privatzwecken. Bei einer Besichtigung des Gesundheitsamtes durch den Oberbürgermeister, dem die Machenschaften des X. zu Ohren gekommen waren, fand derselbe in den Räumen des Gesundheitsamtes eine Patientin, bei der X. eine Schwangerschaftsunterbrechung vorgenommen hatte. Sie lag bereits seit einigen Tagen ohne jede ärztliche Hilfe, hochfiebernd mit Blutungen, nur von einer Sekretärin betreut, dort. Außerdem ließ X. eine Liste bei führenden Persönlichkeiten der Stadt umlaufen. Diese sollten sich für die Verleihung des Titels „Medizinal-Direktor“ an X. aussprechen. — In W. wurde er dadurch auffällig, daß er laufend in einem Hotel an fremde Personen Rezepte ausstellte.

Daselbst erfolgte im April 1947, im Anschluß an die Operation der Frau I., seine Verhaftung. In Untersuchungshaft ließ sich X. Ungehorsam, Disziplinlosigkeit und Befehlsverweigerung zu Schulden kommen. Unter seinen Sachen fanden sich bei einer Untersuchung ein Injektionsbesteck, sowie Pervitinampullen.

Es folgte dann die 6wöchige Beobachtung in unserer Klinik, auf die wir später näher eingehen wollen. Es sei nur so viel vorweggenommen, daß wir die bei X. bestehende geistige Störung für derart ausgeprägt hielten, daß wir die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB für erfüllt ansahen. In Anbetracht der öffentlichen Sicherheit hielten wir eine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt nach § 42b StGB für erforderlich. Das Gericht schloß sich unserer Auffassung an und ordnete eine Unterbringung in der Heil- und Pflegeanstalt H. an.

In der Anstalt war X. äußerst geschäftig. Er mischte sich in alles, machte dauernd Betrieb, sprach viel und lebhaft, erteilte Angehörigen Auskunft über Patienten und verstieß auch sonst oft gegen die Vorschriften der Anstaltsordnung. So verstand er es, einen Patienten ganz unter seinen Einfluß zu bringen. Dieser bediente ihn, holte für ihn bald dies und bald das, kämmte ihm die Haare. Auffällig war seine völlige Uneinsichtigkeit, er ließ niemand zu Worte kommen, wollte den Pflegern

Unterricht erteilen. Zweimal wurden bei einer Durchsuchung seiner Sachen Injektionsspritzen und Pervitin gefunden. Jedesmal hatte er eine harmlose Erklärung. Im Februar 1948 entwich er aus der Anstalt, nachdem er an den vorangegangenen Tagen sehr lebhaft und unruhig herumgelaufen war.

Nach seinem Entweichen aus der Anstalt begab er sich nach L., bestellte bei einem Zahnarzt eine Jaquetkrone und ging ihn um 500.— RM an. Außerdem fing er sofort wieder an, Praxis auszuüben. So behandelte er eine Frau wegen rheumatischer Beschwerden. Er spritzte ihr 2mal Bienengift und verlangte 850.— RM. Von einer anderen Patientin forderte er für 39 Injektionen 500.— RM. Eine Frau W., die X. bereits 1945 kennengelernt hatte, traf er in L. wieder. Diese gab an, sie wäre mit X. abends nach Hause gegangen und hätte von ihm Pervitin erhalten. Sie habe auch gesehen, wie X. sich selbst durch die Hose Pervitin gespritzt habe. Wieder eine andere Frau bestellt X. zu sich. Diese glaubte zwar gleich, einen Hochstapler vor sich zu haben, ließ sich aber von ihm untersuchen und nahm von X. Pervitin an. Auch in ihrer Gegenwart hat sich X. Pervitin gespritzt. Meist war er müde, nur nach den Einspritzungen war er völlig frisch und lebhaft. Von einer anderen Zeugin wurde ausgesagt, X. habe sich in ihrer Gegenwart bestimmt 10mal Pervitin gespritzt und auch Tabletten genommen. In dem Schlußbericht des Rauschgiftedezernats fand sich eine Zusammenstellung der durch X. verschriebenen Rauschgifte. Danach hat er allein im Monat März 1948 60 Ampullen Pervitin, 60 cm³ Elastonon, 410 Tabletten Pervitin, 90 Tabletten Isophen verordnet. Von diesen Medikamenten gelangte nur der kleinste Teil in die Hände der von ihm angeblich behandelten Personen. Man kann wohl mit Sicherheit annehmen, daß er den größten Teil für sich selbst verbrauchte. Bei der Vernehmung hielt X. das reichliche Einnehmen von Pervitin bei sich selbst für ärztlich begründet und lehnte eine Gewöhnung an dieses Mittel ab. Dieses Mal gab er an, der Titel Medizinal-Rat sei ihm 1946 im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in Mühlhausen zuerkannt worden.

Im April 1948 erfolgte die Aufnahme des X. in der Heil- und Pflegeanstalt Pf. Sein Verhalten unterschied sich nicht wesentlich von dem in H. Erwähnenswert ist nur, daß er alte illustrierte Zeitungen, die er erhalten hatte, an Mitpatienten gegen Lebensmittel verlieh. 1949 wurde vom Gericht die Entlassung verfügt.

Doch bereits im Dezember 1950 erreichte uns eine Anfrage aus Goslar, nach der X. erneut auf seine strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit begutachtet werden sollte. Er war durch wildes Praktizieren straffällig geworden. Er sprach in Kneipen und Geschäften Leute an und erbot sich, sie wegen offensichtlicher Gebrechen zu behandeln. Er verschrieb auffallend viel Pervitin und Isophen und war hinreichend verdächtig, auch

Abtreibungen vorgenommen zu haben. Einer weiteren Strafverfolgung entzog sich X. durch die Flucht.

X. ist ein schlanker, gut aussehender, gepflegter Mann mit zahlreichen Mensurnarben im Gesicht. Bei der körperlichen Untersuchung war intern ein krankhafter Befund nicht zu erheben. Es fanden sich keine Injektionsstellen, auch Entziehungserscheinungen wurden nicht beobachtet. Wa.R. im Blut negativ, eine Liquoruntersuchung wurde abgelehnt, doch ergab der neurologische Befund ebenso wie der psychische Status, auf den weiter unten näher eingegangen wird, keinen Anhalt für eine luische Infektion des Zentralnervensystems, insbesondere für eine Progressive Paralyse. — Seine Haltung war aufrecht, sein Auftreten sicher und selbstbewußt. Er war gewandt, beherrschte die gesellschaftlichen Umgangsformen und konnte ein äußerst liebenswürdiges, gewinnendes Benehmen an den Tag legen, doch wirkte er im großen und ganzen in seinem Wesen kalt, und von einer betont arroganten Überheblichkeit trotz der für ihn einnehmenden Seiten. Er sprach viel, oft war sein Redestrom kaum zu unterbrechen, besonders wenn er affektiv angeregt war und sich über ein für ihn unverfängliches Thema verbreiten konnte. Ging man auf ihn ein, so wurden seine Erzählungen zunehmend farbiger und phantastischer, er geriet in eine ausgesprochen angeregte, hypomanische Stimmung und schmückte seine Geschichten mit allerlei ins Einzelne gehenden kleinen Zügen aus. Auffällig war dabei eine ausgesprochene Kritiklosigkeit. Jeden Einwand und jeden Zweifel an seinen Angaben versuchte er mit einem Redeschwall, der in seinem Aufbau und seiner Begründung nicht ungeschickt war, zu widerlegen. Für die nicht ganz klaren, zum Teil sogar gänzlich undurchsichtigen Episoden seines Lebens hatte er durchaus plausibel klingende Erklärungen bei der Hand. Die Einsicht in sein ärztlich unverständliches, und uneinfühlbares Verhalten fehlte ihm.

Bei der Aufnahme des psychischen Status waren seine Schulkenntnisse gut. Er rechnete auch schwierigere Aufgaben im Kopf sicher und schnell, beantwortete Unterschiedsfragen treffend, erklärte Sprichwörter sinngemäß und zeigte sich bei Fragen, die sich auf das allgemeine Lebenswissen bezogen, gut unterrichtet. Das Gedächtnis und die Merkfähigkeit waren nicht gestört. Somit entsprachen seine intellektuellen Leistungen seinem Bildungsgang. Er negierte Sinnestäuschungen und hatte auch keine anderen für eine Schizophrenie charakteristischen Symptome — er fühlte sich nicht magnetisiert, hypnotisiert, elektrisiert oder sonst beeinflußt. Versuchte man, von ihm eine Begründung seines auffälligen Verhaltens zu erfragen, so wich er einer konkreten Beantwortung der Fragen aus, kam auf einzelne Episoden zu sprechen und versuchte, für die ihm vorgehaltenen Fälle eine Erklärung zu geben. Er lenkte das Gespräch geschickt von den ihm unangenehmen Punkten ab. Sichtlich

beeindruckt wurde er durch die für ihn ungünstigen Auskünfte der Universität Berlin, die einen Teil seiner lägenhaften Darstellungen über sein Studium aufdeckten. Er wurde erregt, unruhig und im Tone sogar ausfällig, während er sonst eine betont beherrschte Haltung an den Tag legte. In einem kaum aufzuhaltenden Redeschwall versuchte er, sich zu rechtfertigen; überhaupt zeigte er in seinem ganzen Verhalten eine auffallende Kritiklosigkeit gegenüber seinen Handlungen. Nur bei der Besprechung der Brustoperation gab er — allerdings erst nach längerem Zögern — zu, es wäre vielleicht doch besser gewesen, keine Operation vorgenommen zu haben. Doch hatte man den Eindruck, daß er dieses Zugeständnis nicht aus innerer Überzeugung machte, sondern um den Frager zufriedenzustellen. Es war auf Grund seines auffälligen psychischen Verhaltens nicht möglich, von ihm eine befriedigende Motivierung seines Handelns zu erhalten.

Für die Beurteilung der Persönlichkeit des X. war seine Handschrift auf-

schlußreich. Er schrieb viel und benutzte wahllos jedes ihm zur Verfügung stehende Papier, so auch alte Zeitungen, deren Ränder er vollschrieb (Abb. 1).

Handschrift: mittelgroß, mit mittlerer Längenunterschiedlichkeit bei leichter Oberlängenbetonung, Neigungswinkel schräg und bei längerem Schreiben schräger werdend. Abstand der Kurzlängengrundstriche als weiter zu bezeichnen. Rechtsläufigkeit, aber mit Betonung der Auf- und Abbewegung. Schleifen und Rundungen zum größten Teil schmal und lückenhaft. Schrift im ganzen etwas mager mit Vereinfachungen, die aber zum Teil zur bereichernden Gestaltung führen. Bindung erfolgt vorwiegend durch feste Girlanden. Zeilenführung schwankend ohne Rechts- und Linksrand, ungegliedert mit ungleichmäßigen Wort- und Zeilenabständen. Im ganzen wirkt die Schriftführung eilig, überhastet

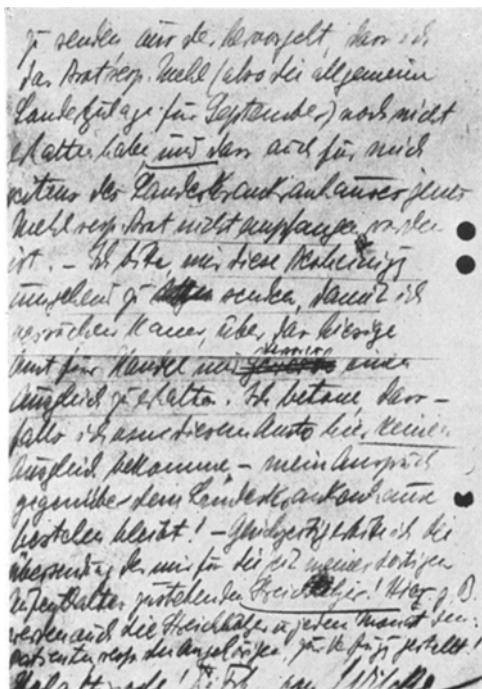


Abb. 1. Schriftprobe.

mit ihren zahlreichen Verbesserungen durch Ausstreichen und Darüber-schreiben von Worten, sowie Unterstreichungen. Briefe und Schrift-stücke erscheinen unordentlich, verschmiert, während im großen eine gewisse Zügigkeit seiner Schrift hervorzuheben ist.

Wir billigten X. den Schutz des § 51 Abs. 1 StGB zu und diagnosti-zierten eine Hypomanie mit schwerer Rauschgiftsucht. Letztere hatte bereits zu einer weitgehenden ethischen Depravation der Persönlichkeit des X. geführt, aus der heraus erst der größte Teil seiner abstrusen Hand-lungen verständlich wurde. Außerdem hielten wir die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt nach § 42b StGB für erforderlich.

X. ist den psychisch abnormalen Schwindlern zuzurechnen, die von BAEYER eingehend in seiner Monographie behandelt. Danach lassen sich 2 Gruppen von psychopathischen Schwindlern und Lügnern aufstellen. In der ersten Gruppe werden Persönlichkeiten zusammengefaßt, die ausgeprägt den Stempel des Pseudologischen tragen. Ihr Geltungs-bedürfnis ist gesteigert und sie zeichnen sich ferner durch starke Phan-tasietätigkeit aus. Sie schwindeln, um sich materielle Vorteile zu ver-schaffen, aber auch zur Selbstwerterhöhung. Zur zweiten Gruppe werden ebenfalls charakterlich abnorme Persönlichkeiten gerechnet, bei denen aber die in den meisten Fällen ausgeübten Betrügereien eine mehr all-tägliche zweckbedingte Motivierung zeigen. Nach dieser Gruppe, die v. BAEYER als „sonstige abnorme Schwindler“ bezeichnet, ist die Fähig-keit zu phantastischen Vorstellungen geringer; querulatorische und süchtige Züge spielen eine größere Rolle. Als Sonderform lassen sich nach v. BAEYER schließlich aus beiden Gruppen einige Fälle als „stim-mungsabnorme Schwindler“ herausstellen, bei denen sich deutlich cyclo-thyme oder hyperthyme Anomalien der Stimmung finden und zu der wir auch unseren Fall rechnen möchten. Die von v. BAEYER gegebene Charakteristik dieser Sonderform läßt sich zwanglos auch auf X. über-tragen, so der Antriebsüberschuß, die Neigung zur Selbstüberschätzung, der kritiklose Optimismus, die Unruhe, die Betriebsamkeit. Doch erhält unser Fall sein eigenes Gepräge durch die schwere Pervitinsucht. Erst die Sucht erklärt seine zum Teil völlig uneinfühlbaren Handlungen, wie die Vornahme unsinniger Operationen, das Führen weltfremder Titel und das Tragen einer falsch zusammengesetzten Uniform. So schadet X. sich nur durch sein Verhalten, während wir im allgemeinen bei den pseudologischen Schwindlern eine gewisse kluge Lebensgewandtheit beobachten, die es ihnen möglich macht, von ihren Schwindeleien zu leben und gleichzeitig auch ihr Vergnügen an diesen zu finden.

Literatur.

BAEYER, v.: Zur Genealogie psychopathischer Schwindler und Lügner. Leipzig 1935.

Dr. H. v. KEYSERLINGK, (15 b) Jena,
Klinik für Psychiatrie und Neurologie der Universität.